

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

20. Jahrgang
September 2012
ISSN 1434-3460

17/2012

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GrEStG § 22 – Erfordernis erneuter Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Teilflächenverkauf, wenn wegen Mehrfläche des tatsächlichen Grundstücks ein höherer als der vorläufige Kaufpreis zu zahlen ist

BGB § 2197; BeurkG §§ 27, 7, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 – Ernennung des Urkundsnotars zum Testamentvollstrecker

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

GmbHG § 5a Abs. 1; BGB § 179 – Firmierung einer UG (haftungsbeschränkt) als GmbH; persönliche Rechtsscheinhaftung des Gesellschaftergeschäftsführers

BGB §§ 1378 Abs. 2 S. 1, 1381, 1384 – Höhe der Zugewinnausgleichsforderung bei unverschuldetem Vermögensverlust zwischen Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und Beendigung des Güterstands

BGB § 1967; ErbStG § 10 Abs. 5 Nr. 1 – Vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres als Nachlassverbindlichkeit gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig

Literaturhinweise

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GrEStG § 22

Erfordernis erneuter Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Teilflächenverkauf, wenn wegen Mehrfläche des tatsächlichen Grundstücks ein höherer als der vorläufige Kaufpreis zu zahlen ist

I. Sachverhalt

In einem Teilflächenkaufvertrag über ein Grundstück in München wurde ein bestimmter Quadratmeterpreis als vorläufiger Kaufpreis vereinbart. Aufgrund der Urkunde und des darin vorgesehenen vorläufigen Kaufpreises i. H. v. 250.000 € erteilte das Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Nach Vermessung wurde eine Messungserkennung gefertigt und beurkundet. Darin wurde wegen einer Abweichung der tatsächlich vermessenen Teilfläche von der im Kaufvertrag angegebenen Größe auch eine Kaufpreisanpassung „nach oben“ i. H. v. 30.000 € vorgesehen.

Bei der Eigentumsumschreibung verlangte das Grundbuchamt wegen der Abweichung des endgültigen vom vorläufigen Kaufpreis eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung.

II. Fragen

1. Ist bei einer Abweichung des vorläufigen Kaufpreises im Teilflächenkaufvertrag von dem nach Vermessung festgelegten endgültigen Kaufpreis eine neue steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts erforderlich?
2. Existiert ggf. eine „Bagatellgrenze“, bis zu welcher auf eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung verzichtet werden kann?

III. Zur Rechtslage

1. Erfordernis einer neuen Unbedenklichkeitsbescheinigung

a) Grundbuchsperre zur Sicherung des Steuereingangs (§ 22 GrEStG)

Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG darf der Erwerber eines Grundstücks erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. § 22 GrEStG dient i. V. m. den Vorschriften über die Anzeigepflichten (§§ 18-20 GrEStG) und die Urkundenaushändigung (§ 21 GrEStG) der **Sicherung des Steuereingangs**, indem er eine **Grundbuchsperre** bewirkt: Der Erwerber eines Grundstücks kann erst nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung (nachfolgend: UB) als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden, wobei diese wiederum erst erteilt wird, wenn der Eintragung steuerliche Bedenken

nicht entgegenstehen, was gem. § 22 Abs. 2 S. 1 GrEStG dann der Fall ist, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist (vgl. Boruttau/Viskorf, GrEStG, 17. Aufl. 2011, § 22 Rn. 11; Pahlke, in: Pahlke/Franz, GrEStG, 4. Aufl. 2010, § 22 Rn. 1; Böhringer, Rpfleger 2000, 99; Gottwald, Grunderwerbsteuer, 3. Aufl. 2009, Rn. 1060 f.). „Grunderwerbsteuer“ i. S. d. § 22 Abs. 2 GrEStG kann dabei nur die gesamte für den Erwerbsvorgang anfallende Steuer bedeuten. **Bemessungsgrundlage** ist gem. § 8 Abs. 1 GrEStG der **Wert der Gegenleistung**, der sich nach § 9 GrEStG bestimmt; nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG sind hierzu auch nachträgliche, d. h. nach Verwirklichung des Erwerbsvorgangs begründete Leistungen zu rechnen (Boruttau/Loose, § 9 Rn. 551). Erst recht gehören zur Bemessungsgrundlage damit Gegenleistungen, die bereits vor Vollzug des Erwerbsvorgangs begründet wurden, wie im vorliegenden Fall der sich aus der Mehrfläche ergebende erhöhte Kaufpreisanteil.

b) Sondersituation Teilflächenkauf?

Aus dem **Zweck des § 22 GrEStG**, die Erbringung der gesamten Grunderwerbsteuer sicherzustellen, folgt u. E., dass **bei einem Teilflächen- bzw. Vermessungskauf** zum Zwecke der Umschreibung des Eigentums an der Teilfläche auf den Erwerber dem Grundbuchamt grundsätzlich eine **UB** vorgelegt werden muss, die **auf Grundlage des endgültigen Kaufpreises** erteilt worden ist. Denn nur so kommt der Grundbuchsperrung die Eigenschaft als „wirksamstes Mittel zur Sicherung des Steuereingangs“ (Gottwald, Rn. 1061) – und zwar hinsichtlich der gesamten geschuldeten Steuer – zu. Wird bei einem Teilflächenkauf daher zunächst der Kaufvertrag beurkundet und anschließend, nach Vorliegen des amtlichen Messungsergebnisses, eine **Messungsanerkennung** (ggf. mit Auffassung), so muss dem Grundbuchamt grds. eine **neue UB** vorgelegt werden, wenn sich aufgrund der Vermessung ein höherer als der vorläufig vereinbarte Kaufpreis ergibt. Denn ein solcher **Mehrkaufpreis erhöht die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage** und folglich auch die Grunderwerbsteuer. Eine Grundbuchsperrung besteht demnach grundsätzlich so lange, wie das Finanzamt nicht die Erbringung der gesamten Grunderwerbsteuer bestätigt hat.

aa) Hinreichende Kennzeichnung der Teilfläche in der UB

Aus dem **Urt. des BFH v. 27.8.1975** (BStBl II 1976, S. 32 = BeckRS 1975 22003339) folgt nichts anderes: Hiernach ist eine UB wirksam, wenn sie dem Grundbuchamt unzweideutig Auskunft darüber gibt, auf welchen Rechtsvorgang und damit auf welche Eintragung sich die Bestätigung der Unbedenklichkeit bezieht. Dazu genügt laut BFH, dass ein erst noch abzutrennendes Grundstück in der Urkunde, auf welche die Bescheinigung Bezug nimmt, unzweideutig bezeichnet ist.

Es geht insoweit allerdings nur um die **hinreichende Kennzeichnung der Teilfläche im ursprünglichen Kaufvertrag**, welche dem Grundbuchamt den Einwand abschneiden soll, die UB beziehe sich auf ein gar nicht existentes Grundstück und müsse daher jedenfalls erneut erteilt werden bzw. könne vor Vorliegen der Messungsanerkennung noch gar nicht erteilt werden. Was gelten soll, wenn sich aufgrund der amtlichen Vermessung im Nachhinein herausstellt, dass die erworbene Grundstücksfläche größer ist als angenommen und deswegen auch der Kaufpreis nach oben zu korrigieren ist, erörtert das Urteil

nicht. Ebenso wenig trifft hierzu die Kommentierung von Boruttau/Viskorf (§ 22 Rn. 44) eine Aussage. Dort heißt es, es sei eine im Einzelfall zu beantwortende Tatfrage, ob das abzutrennende Grundstück in der Vorurkunde bereits so unzweideutig bezeichnet sei (insbesondere nach Größe, Lage, Kaufpreis), dass die zur Vorurkunde erteilte UB auch für die Grundbuchumschreibung der später vermessenen, u. U. größeren Grundstücksfläche ausreiche, oder ob hinsichtlich der Mehrfläche eine neue UB erforderlich sei. Auch dieser Passage lässt sich also nicht entnehmen, dass ein etwaiger Mehrkaufpreis vom Grundbuchamt nicht zu beachten ist, solange aus der ursprünglichen UB der in Bezug genommene Grundstückskaufvertrag klar hervorgeht.

bb) Neue UB bei „Mehrfläche“ grds. erforderlich

Unseres Erachtens dürfte sich vielmehr die **UB** in Fällen, in denen die Messungsanerkennung eine gegenüber der Vorurkunde größere Erwerbsfläche ausweist, **auch auf diese Mehrfläche zu beziehen** haben. Eine aufgrund der Vorurkunde erteilte UB reicht daher insoweit zur Grundbuchumschreibung nicht aus. Nach Auffassung der **Oberfinanzdirektion München** (vgl. die Verfügung der OFD München v. 5.12.1974, Az. S 4540-9 St 33) soll dies für jeden Fall des Teilflächen- bzw. Vermessungskaufs gelten, bei dem die Messungsanerkennung eine größere Fläche ausweist. Dies ist u. E. aber jedenfalls **anders** zu sehen, **wenn** die Vertragsparteien einen **Festkaufpreis** vereinbart haben, da die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer dann von der Mehrfläche nicht betroffen ist. Unabhängig davon steht es dem Notar frei, die UB unmittelbar nach Beurkundung des Kaufvertrags zu beantragen. Das Finanzamt hat diesem Antrag nachzukommen (ggf. missverständlich hinsichtlich des „üblichen“ Verfahrensablaufs die o. g. Verfügung der OFD München).

cc) Zwischenergebnis

Beim Teilflächenkauf kann die Grunderwerbsteuer grundsätzlich erst auf Grundlage des Messungsergebnisses abschließend festgesetzt werden. **In aller Regel** ist daher zum grundbuchamtlichen Vollzug eine (**weitere**) **UB** gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG **vorzulegen**, **wenn** die Messungsanerkennung eine gegenüber der Vorurkunde **größere Erwerbsfläche** ausweist. Eine **Ausnahme** ist dann zu bejahen, wenn im Teilflächenkaufvertrag ein **Festpreis** vereinbart wurde, der unabhängig von etwaigen Mehr- oder Minderflächen gelten soll (zu einer etwaigen Bagatellgrenze sogleich unter Ziff. 2).

2. „Bagatellgrenze“?

Fraglich ist freilich, ob das Grundbuchamt bei jeder Kaufpreisanpassung „nach oben“ eine erneute UB verlangen muss oder ob hierfür das Überschreiten eines bestimmten Differenzbetrags zwischen vorläufigem und endgültigem Kaufpreis entscheidend ist. Eine solche „**Bagatellgrenze**“ ist **gesetzlich nicht normiert**.

a) § 3 Nr. 1 GrEStG

Unter Umständen lässt sich jedoch § 3 Nr. 1 GrEStG entsprechend heranziehen. Diese Vorschrift nimmt den Erwerb eines Grundstücks von der Besteuerung aus, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert **2.500 €** nicht übersteigt. Auch für das Erfordernis einer neuen UB könnte analog § 3 Nr. 1 GrEStG maßgeblich sein, dass der Mehrpreis einen Betrag von 2.500 € nicht überschreitet. § 3 Nr. 1 GrEStG ist allerdings **nicht direkt einschlägig**, denn er setzt voraus, dass der **gesamte Kaufpreis** nicht mehr als 2.500 € beträgt. Da die Norm eine (**bloße**) **Freigrenze**

enthält, tritt Steuerfreiheit nur ein, wenn die Bemessungsgrundlage insgesamt nicht über 2.500 € liegt. Liegt der Wert darüber, ist der Vorgang auch partiell nicht steuerfrei, sondern muss Grunderwerbsteuer auf Basis der gesamten Bemessungsgrundlage erhoben werden (also nicht nur auf Grundlage des den Betrag von 2.500 € übersteigenden Teils des Kaufpreises; vgl. Boruttau/Meißbacher-Hönsch, § 3 Rn. 71).

b) Verhältnismäßigkeit

Gleichwohl könnte sich eine **Grundbuchsperr**e gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG und damit eine nicht unerhebliche Verzögerung des Eintragsverfahrens bei rechnerisch unerheblichen Grunderwerbsteuernachforderungen als unverhältnismäßig und daher **ungerechtfertigt** darstellen. Ungeachtet des Charakters als Freigrenze kommt in § 3 Nr. 1 GrEStG nämlich die **gesetzgeberische Wertung** zum Ausdruck, in derartigen Bagatellfällen **aus Vereinfachungsgründen** von der Steuererhebung gänzlich abzusehen. Obwohl § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG für die Eigentumsumschreibung grundsätzlich auch in Fällen der Steuerbefreiung eine UB voraussetzt, wird – ebenfalls aus Vereinfachungsgründen – hierauf vielfach verzichtet (vgl. Boruttau/Meißbacher-Hönsch, § 3 Rn. 68). Angesichts dessen dürfte die Zielsetzung von § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG (Sicherung des Steuereingangs) zumindest bei einer Kaufpreisanpassung von nicht mehr als 2.500 € einem Verzicht des Grundbuchamts auf eine erneute UB zur Vermeidung einer unnötigen Verkomplizierung des Eintragsverfahrens nicht entgegenstehen.

c) Ausnahme der Verwaltungspraxis bei bereits endgültiger Steuerfestsetzung

Mit Blick auf den Schutzzweck des § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG dürfte das Grundbuchamt jedenfalls dann eine weitere UB nicht verlangen können, wenn das Finanzamt die Grunderwerbsteuer auf Grundlage des ursprünglichen Kaufvertrags vor amtlicher Vermessung bereits endgültig festgesetzt und demnach auf eine nach dem Gesetz mögliche Steuernachforderung verzichtet hat.

In einem Schreiben betreffend die Verwaltungsvereinfachung bei der Ermittlung der Gegenleistung v. 13.12.1984 (FM Bayern 37-S 4521 – 23/37 – 66350; koordinierter Ländererlass), geändert durch Schreiben FM Bayern v. 15.10.1992, 19.7.1996, 12.3.1997 und 26.1.2001 (Beck-Verw 027370), hat das Finanzministerium unter Ziff. II.3 im Hinblick auf Teilflächenverkäufe Folgendes ausgeführt (Hervorhebungen durch die Redaktion):

„Ist beim Erwerb eines Grundstücks die Flächengröße noch nicht bekannt und berechnet sich die Höhe der Gegenleistung nach der Fläche des Grundstücks, so ist die Grunderwerbsteuer sofort endgültig festzusetzen, wenn sich die Gegenleistung durch das Vermessungsergebnis voraussichtlich nicht um mehr als 5000,- DM erhöhen wird. Ansonsten ist die Steuer vorläufig festzusetzen, und der Bescheid ist bei Vorliegen des genauen Vermessungsergebnisses zu ändern. Wurde die Grunderwerbsteuer nach Satz 1 endgültig festgesetzt und ermäßigt sich die Gegenleistung aufgrund der Vermessung, so ist auf entsprechenden und vor Ablauf der Festsetzungsfrist gestellten Antrag der Grunderwerbsteuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern.“

In derartigen Bagatellfällen ist dem Grundbuchamt durch die endgültige Steuerfestsetzung **erkennbar, dass das**

Finanzamt auf eine Nacherhebung der verbleibenden Grunderwerbsteuer **verzichtet**. Für eine **Grundbuchsperr**e nach § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG besteht dann **keine Rechtfertigung**.

3. Ergebnis

Bei einer Abweichung des vorläufigen Kaufpreises im Teilflächenkaufvertrag von dem nach Vermessung festgelegten endgültigen Kaufpreis setzt die Eigentumsumschreibung gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG grundsätzlich die Vorlage einer neuen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts voraus. Dies gilt aber jedenfalls dann nicht, wenn die Steuer bereits auf Grundlage des Kaufvertrags endgültig festgesetzt wurde, weil das Finanzamt davon ausging, dass sich die Gegenleistung durch das Vermessungsergebnis voraussichtlich nicht um mehr als 5000,- DM (bzw. 2.500 €) erhöhen wird; hierin liegt nämlich ein Verzicht der Finanzverwaltung auf eine Steuererhebung auf Grundlage des erhöhten Kaufpreises. Ob darüber hinaus trotz einer grundsätzlich beabsichtigten Steuernacherhebung eine Bagatellgrenze anzuerkennen ist, erscheint letztlich offen. Zumindest bei einer Kaufpreisanpassung von nicht mehr als 2.500 € dürfte ein Verzicht auf eine weitere Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht im Widerspruch zu § 22 Abs. 1 S. 1 GrEStG stehen.

BGB § 2197; BeurkG §§ 27, 7, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4

Ernennung des Urkundsnotars zum Testamentsvollstrecker

I. Sachverhalt

Ein Erblasser möchte ein notarielles Testament errichten und zugleich den Urkundsnotar als Testamentsvollstrecker einsetzen.

II. Fragen

1. Ist dies zulässig?
2. Falls nein: Bestehen alternative Möglichkeiten, um das Ziel des Erblassers so weit als möglich zu erreichen?

III. Zur Rechtslage

1. Benennung des Urkundsnotars in der beurkundeten Verfügung von Todes wegen

a) (Allgemeines) Verbot von Beurkundungen zugunsten des Notars

Beurkundungen von Willenserklärungen sind **gem. § 7 Nr. 1 BeurkG** insoweit **unwirksam**, als sie **darauf gerichtet sind, dem Notar einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen**. Die Vorschrift erfasst alle Willenserklärungen (nicht nur Verfügungen, sondern auch Verpflichtungsgeschäfte), die beim beurkundenden Notar zu einer Vermehrung seiner Rechte oder Verminderung seiner Pflichten führen (vgl. Winkler, BeurkG, 16. Aufl. 2008, § 7 Rn. 3).

Der Vorteil muss die **unmittelbare Folge** der beurkundeten Erklärung sein (BGH DNotZ 1997, 466, 467). Hieran soll es nach wohl h. M. etwa im Hinblick auf die Benennung zum Vormund gem. § 1776 BGB, zum Gegenvormund oder zum Betreuer fehlen, weil die benannte Person durch das Familien- bzw. Betreuungsgericht erst noch bestellt werden muss, der Erwerb des „Amtes“ also nur mittelbare Folge des Urkundsgeschäfts ist (KGJ 51, 91; Armbrüster, in:

Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG/DONot, 5. Aufl. 2008, § 7 BeurkG Rn. 4; BeckOK-BeurkG/Litzenburger, Stand: 1.5.2012, § 7 Rn. 4; Winkler, § 7 Rn. 3; a. A. Lerch, BeurkG, 4. Aufl. 2011, § 7 Rn. 6; zweifelnd auch Eylmann, in: Eylmann/Vaasen, BNotO/BeurkG, 3. Aufl. 2011, § 7 BeurkG Rn. 8; Staudinger/Hertel, BGB, Neubearb. 2012, Vor §§ 127a, 128 [BeurkG] Rn. 323).

b) Ausdrückliches Verbot in § 27 BeurkG

Ungeachtet des vorstehend erwähnten Meinungsstreits ist die **Ernennung des beurkundenden Notars zum Testamentsvollstrecker** in jedem Fall **unzulässig**, denn § 27 BeurkG ordnet eine entsprechende Anwendung des § 7 BeurkG auf Personen an, die in einer Verfügung von Todes wegen bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt werden. Die gegenüber der Benennung zum Vormund oder Betreuer abweichende Behandlung des Testamentsvollstreckers lässt sich damit rechtfertigen, dass Letzterer unmittelbar durch den Erblasser berufen wird und es keines weiteren Bestellungsakts bedarf (vgl. Armbrüster, § 27 BeurkG Rn. 6). Die Anwendbarkeit des § 27 BeurkG ist nicht davon abhängig, dass der Notar von der fraglichen Anordnung wusste; das Verbot greift somit auch in den – praktisch freilich seltenen – Fällen ein, in denen die Verfügung von Todes wegen durch Übergabe einer verschlossenen Schrift errichtet wird (vgl. Burandt/Rojahn/Egerland, Erbrecht, 2011, § 27 BeurkG Rn. 3). Ebenso wenig sind die näheren Modalitäten der Testamentsvollstreckung entscheidend, etwa ein etwaiger Vergütungsanspruch (vgl. Heinemann, in: Grziwotz/Heinemann, BeurkG, 2012, § 27 Rn. 18) oder die konkret dem Testamentsvollstrecker zugeteilten Aufgaben. Maßgeblich ist nämlich allein der rechtliche Vorteil; ein wirtschaftlicher Vorteil muss nicht hinzukommen.

c) Zwischenergebnis

Durch § 27 BeurkG wird die Ernennung zum Testamentsvollstrecker i. S. d. § 2197 BGB einer letztwilligen Zuwendung ausdrücklich gleichgestellt, sodass der die Verfügung von Todes wegen **beurkundende Notar in dieser Verfügung nicht zum Testamentsvollstrecker ernannt werden kann**. Ein **Verstoß** gegen § 27 BeurkG führt zur **Unwirksamkeit** der Ernennung zum Testamentsvollstrecker (nicht notwendig aber auch zur Unwirksamkeit der Verfügung im Übrigen, s. Armbrüster, § 27 BeurkG Rn. 8; Winkler, § 27 Rn. 9). Die Beurkundung der letztwilligen Verfügung ist daher nach § 14 Abs. 2 BNotO abzulehnen (Frenz, in: Eylmann/Vaasen, § 14 BNotO Rn. 28 f.).

2. Alternativlösungen

a) Privatschriftliche Errichtung des Testaments

Ohne Weiteres möglich ist die privatschriftliche Errichtung des Testaments nebst Ernennung des Notars zum Testamentsvollstrecker – ggf. auf Grundlage eines Entwurfs des Notars. Da kein Beurkundungsvorgang vorliegt, ist die Testamentsvollstreckerernennung insoweit auch nicht nach den §§ 7, 27 BeurkG unwirksam.

b) Separate Testamentsvollstreckerernennung außerhalb der Urkunde

Als weitere Ersatzlösung wird vorgeschlagen, im notariellen Testament – nach näherer Maßgabe einer besonderen Urkunde – lediglich die Testamentsvollstreckung anzuordnen. Nach h. M. kann der Erblasser dann den **Urkundsnotar in einem eigenhändigen oder vor einem anderen Notar errichteten Testament** wirksam zum Testamentsvollstrecker **berufen** (vgl. OLG Oldenburg DNotZ 1990, 431, 432 m. Anm. Reimann; LG Göttingen DNotZ 1952,

445; Armbrüster, § 27 BeurkG Rn. 7; Winkler, § 27 Rn. 9; Burandt/Rojahn/Egerland, § 27 BeurkG Rn. 6; vgl. dazu bereits **Gutachten DNotI-Report 1999, 101, 102**). Zur Begründung wird angeführt, dass § 27 BeurkG rein verfahrensrechtlichen Charakter habe und der Notar nicht aufgrund einer materiell-rechtlichen Vorschrift oder kraft Natur der Sache gehindert sei, das Amt des Testamentsvollstreckers auszuüben (Reimann, DNotZ 1994, 659, 663). Die Literatur weist allerdings zum Teil darauf hin, dass der **Notar diese Gestaltung** gem. § 16 Abs. 1 BNotO i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeurkG **nicht von sich aus vorschlagen dürfe** (Armbrüster/Leske, ZNotP 2002, 46, 47; Armbrüster, § 27 BeurkG Rn. 7; tendenziell auch Heinemann, § 27 Rn. 21).

Jedenfalls wird in der Literatur davon **abgeraten**, das **privatschriftliche Testament mit in den Testamentsumschlag zu nehmen**, gemeinsam zu verschließen und dann in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts zu geben. Reimann (DNotZ 1990, 433; DNotZ 1994, 659, 663) äußert insoweit Bedenken, weil der Testamentsumschlag als „Zubehör“ der Testamentsurkunde anzusehen sei (so die amtliche Begründung zum BeurkG, BT-Drucks. 5/3282, S. 35, 36) und der letzte Wille des Erblassers nicht durch eine derartige Maßnahme auch nur theoretisch gefährdet werden sollte. Litzenburger (BeckOK-BeurkG, § 7 Rn. 5) verweist auf die Unterschiede bei der Rücknahme von notariellen und eigenhändigen Testamenten aus der besonderen amtlichen Verwahrung (vgl. § 2256 BGB) und empfiehlt daher ebenfalls, die eigenhändige Verfügung nicht zusammen mit der notariellen Urkunde im gleichen Umschlag zur Verwahrung abzuliefern.

c) Beurkundung eines rechtlich unverbindlichen Wunsches des Erblassers

Daneben soll es nach überwiegender Ansicht grundsätzlich mit § 27 BeurkG vereinbar sein, wenn der Notar nur den an das Nachlassgericht oder einen anderen Bestimmungsberechtigten gerichteten Wunsch beurkundet, nach Möglichkeit den Urkundsnotar zum Testamentsvollstrecker zu berufen (vgl. OLG Stuttgart OLGZ 1990, 14 = DNotZ 1990, 430 m. Anm. Reimann; Winkler, § 27 Rn. 9; Burandt/Rojahn/Egerland, § 27 BeurkG Rn. 6; MünchKommBGB/Hagena, 5. Aufl. 2010, § 27 BeurkG Rn. 18 m. w. N.). In einem solchen Fall soll die **Ernennung** nach h. M. **nur bei einer Bindung des Bestimmungsberechtigten** an den Wunsch des Testators **unwirksam** sein (OLG Stuttgart OLGZ 1990, 14; Reimann, DNotZ 1990, 433, 435; Armbrüster, § 27 BeurkG Rn. 7; a. A. Baumann, in: Eylmann/Vaasen, § 27 BeurkG Rn. 8: stets unwirksam).

d) Beurkundung der Ernennung durch den Sozium des Notars?

Als Ausweichgestaltung wurde lange Zeit zudem die Beurkundung der Testamentsvollstreckerernennung durch den Sozium des Urkundsnotars angesehen, da hiermit kein Verstoß gegen § 27 i. V. m. § 7 BeurkG verbunden sein sollte (vgl. dazu ausführlich Gutachten DNotI-Report 1999, 101, 102 f.). Allerdings bedeutet eine solche Beurkundung einen **Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeurkG**, sodass dem Sozium die Mitwirkung untersagt ist. Auch wenn dieser Verstoß nicht die Unwirksamkeit der letztwilligen Benennung zum Testamentsvollstrecker zur Folge hat (bloße Sollvorschrift), unterliegt der Notar gleichwohl einem unbedingten Mitwirkungsverbot, dessen Missachtung aufsichts- und disziplinarrechtliche Maßnahmen auslöst (vgl. Gutachten DNotI-Report 1999, 101, 103 m. w. N.).

3. Ergebnis

Wird der Urkundsnotar im notariellen Testament oder Erbvertrag vom Erblasser zum Testamentsvollstrecker berufen, liegt darin ein Verstoß gegen § 27 BeurkG mit der Folge, dass jedenfalls die Ernennung zum Testamentsvollstrecker unwirksam ist. Von den in der Literatur erörterten Ausweichgestaltungen erscheint allein die gänzlich privatschriftliche Testamentserrichtung unproblematisch. Die Beurkundung der Testamentsvollstreckerernennung durch den Sozios des Notars scheidet mit Blick auf § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeurkG aus. Die beiden weiteren Ersatzlösungen (Testamentsvollstreckerernennung außerhalb der Urkunde sowie Beurkundung eines rechtlich unverbindlichen Wunsches des Erblassers) werden zwar überwiegend für zulässig erachtet, abschließend geklärt ist die Rechtslage insoweit aber noch nicht.

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

**BGB §§ 167, 307, 308 Nr. 4; WEG § 13 Abs. 2
Zuweisung von Sondernutzungsrechten aufgrund Änderungsvollmacht in den Bauträgerverträgen; Grenzen der Zulässigkeit von Änderungsvollmachten; Widerruf einer Änderungsvollmacht**
Abruf-Nr.: 114351

**BGB § 883
Rang einer wiederaufgeladenen Vormerkung; Verlängerung der Bindefrist eines Verkaufsangebots**
Abruf-Nr.: 117036

**BGB § 2057a
Ausgleichung von Pflegeleistungen und Grabpflegekosten im Rahmen der Erbauseinandersetzung**
Abruf-Nr.: 118789

**EGBGB Art. 14, 15, 17, 25, 26
Syrien: Ehevertrag eines deutsch-syrischen Ehepaares christlichen Glaubens**
Abruf-Nr.: 120126

Rechtsprechung

**GmbHG § 5a Abs. 1; BGB § 179
Firmierung einer UG (haftungsbeschränkt) als GmbH; persönliche Rechtsscheinhaltung des Gesellschaftergeschäftsführers**

a) Die Rechtsscheinhaltung analog § 179 BGB greift auch dann ein, wenn für eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Rechtsformzusatz „GmbH“ gehandelt wird.

b) In diesem Fall haftet der Handelnde nicht nach den Grundsätzen der Unterbilanzhaftung, sondern dem auf den Rechtsschein vertrauenden Vertragspartner persönlich.

BGH, Urt. v. 12.6.2012 – II ZR 256/11
Abruf-Nr.: 11048R

Problem

Nach § 5a Abs. 1 GmbHG muss eine Unternehmersgesellschaft in der Firma abweichend von § 4 GmbHG die Bezeichnung „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Bisher wurde streitig diskutiert, welche Haftungsfolgen den Gesellschafter bzw. Geschäftsführer einer Unternehmersgesellschaft treffen, wenn er diese firmenrechtlichen Vorgaben nicht einhält (vgl. Miras, NZG 2012, 486, 489 f.; Scholz/Westermann, GmbHG, 11. Aufl. 2012, § 5a Rn. 14 – jew. m. w. N.).

Im vorliegenden Fall hatte der Alleingesellschaftergeschäftsführer M. H. eine Unternehmersgesellschaft mit einem Stammkapital von 100 € gegründet und nach Eintragung in das Handelsregister unter der Bezeichnung „H-GmbH.u.G. (i.G.), M. H.“ einen Werkvertrag abgeschlossen sowie eine Vorschusszahlung auf ein Konto mit dem Kontoinhaber „HM-GmbH, u. g.“ erbeten. Der Werkvertragspartner verlangt von M. H. aus dem inzwischen gekündigten Werkvertrag 12.444,97 € Schadensersatz.

Entscheidung

Nach Ansicht des BGH greift eine Rechtsscheinhaltung entsprechend § 179 BGB auch dann ein, wenn für eine UG (haftungsbeschränkt) mit dem unrichtigen Zusatz „GmbH“ gehandelt wird. Dies entspricht der gefestigten Rechtsprechung des BGH für den Fall, dass der Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“ entgegen § 4 GmbHG gänzlich weggelassen wird (vgl. u. a. BGH v. 5.2.2007, DNotZ 2007, 704 = DNotI-Report 2007, 78).

Dem steht laut BGH nicht entgegen, dass sich die Beschränkung der Haftung des Vertragspartners aus dem Handelsregister ergibt. Der spezielle Vertrauenstatbestand des § 4 GmbHG sei nämlich gegenüber der in § 15 Abs. 2 HGB getroffenen Regelung, dass ein Dritter eine in das Handelsregister eingetragene und bekanntgemachte Tatsache gegen sich gelten lassen muss, vorrangig. Diese Grundsätze wendet der II. Zivilsenat entsprechend an, wenn die Firma einer Unternehmersgesellschaft ohne den nach § 5a Abs. 1 GmbHG zwingend vorgeschriebenen Zusatz gezeichnet wird. Da die Unternehmersgesellschaft nur mit einem sehr geringen Stammkapital ausgestattet sein könne, bestehe sogar ein besonderes Bedürfnis des Rechtsverkehrs, dass hierauf hingewiesen werde. Aus Gründen des effektiven Gläubigerschutzes sei daher gerade auch hier eine entsprechende Haftung geboten (Verweis u. a. auf Heckschen, in: Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 2. Aufl. 2009, § 5 Rn. 37).

Diese Grundsätze gelten nach Ansicht des BGH aber ebenso dann entsprechend, wenn im Rahmen geschäftlicher Verhandlungen oder bei Vertragsabschlüssen für eine Unternehmersgesellschaft mit dem Rechtsformzusatz „GmbH“ gezeichnet und dadurch beim Vertragspartner die unzutreffende Vorstellung geweckt wird, er kontrahiere

mit einer Gesellschaft mit einem Mindeststammkapital von 25.000 €. Mit der überwiegenden Meinung in der Literatur hält der BGH eine **Rechtsscheinhaftung** des Handelnden – jedenfalls **bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Stammkapital der Unternehmergesellschaft und dem Mindeststammkapital einer GmbH** – wegen unzureichender Information der Geschäftspartner über die gesetzlich angeordnete Kapitalausstattung der Gesellschaft für sachgerecht. Der spezielle Rechtsformzusatz solle als unverzichtbarer Bestandteil des Gläubigerschutzes sicherstellen, dass die Geschäftspartner erkennen könnten, mit welcher Art von Gesellschaft sie es zu tun hätten.

Der vorliegend darüber hinaus verwendete **Zusatz „i. G.“**, d. h. der Hinweis darauf, dass sich die GmbH noch im Gründungsstadium befindet, ändert nach Auffassung des BGH nichts an dieser Rechtsscheinhaftung. Vielmehr werde dadurch der **Rechtsschein** erzeugt, die **Gesellschaft werde bei ordnungsgemäßem Verlauf in der Zukunft über einen Haftungsfonds in Höhe des Mindeststammkapitals von 25.000 €** abzüglich der Gründungskosten oder über Ansprüche aus Unterbilanzhaftung gegen die Gründer **verfügen**. Sollte die Eintragung scheitern, stünden Ansprüche aus Verlustdeckungshaftung gegen die Gründer im Raum, auf die der Vertragspartner zurückgreifen könnte.

Neben dem Unternehmensträger hafte im Ergebnis der Handelnde selbst persönlich im Rahmen einer Außenhaftung als Gesamtschuldner gegenüber dem Vertragspartner, der darauf vertrauen dürfe, mit einer GmbH zu kontrahieren. § 179 BGB begründe eine **schuldunabhängige Garantiehaftung**. Ob diese auf die Differenz zwischen der Stammkapitalziffer der Unternehmergesellschaft und dem Mindeststammkapital der GmbH begrenzt ist, ließ der BGH angesichts der geringen Höhe der eingeklagten Schadensersatzsumme ausdrücklich offen.

BGB §§ 1378 Abs. 2 S. 1, 1381, 1384 Höhe der Zugewinnausgleichsforderung bei unverschuldetem Vermögensverlust zwischen Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und Beendigung des Güterstands

Durch die Neuregelung des § 1384 BGB ist der Stichtag für die Begrenzung der Zugewinnausgleichsforderung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorverlegt worden. Eine einschränkende Auslegung des § 1384 BGB dahin, dass bei einem vom Ausgleichspflichtigen nicht zu verantwortenden Vermögensverlust die Begrenzung des § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB an die Stelle derjenigen des § 1384 BGB tritt, kommt nicht in Betracht. In den genannten Fällen kann aber § 1381 BGB eine Korrektur grob unbilliger Ergebnisse ermöglichen.

BGH, Urt. v. 4.7.2012 – XII ZR 80/10
Abruf-Nr.: 11049R

Problem

Die im Juni 1997 eingegangene Ehe der Parteien wurde durch Urt. v. 25.11.2009 geschieden. Das Urteil ist seit dem 7.4.2010 rechtskräftig. Der Scheidungsantrag wurde bereits am 1.3.2006 gestellt. Während der Dauer der Ehe lebten die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Die geschiedene Ehefrau begehrt Zugewinnaus-

gleich. Sie selbst hat während der Ehezeit keinen Zugewinn erzielt. Ihr damaliger Ehemann verfügte am 1.3.2006 über ein Endvermögen von 44.970,78 €, bestehend u. a. aus einem Wertpapierdepot mit einem Kurswert von 21.683,41 €; sein Anfangsvermögen betrug – indexiert – 5.052.– €. Hieraus errechnet sich ein Zugewinn von 39.918,78 €.

Der Ehemann macht jedoch geltend, er habe im September 2009 nur noch über ein Vermögen i. H. v. rund 6.200 € verfügt und sei inzwischen faktisch vermögenslos. Die Ausgleichsforderung seiner geschiedenen Ehefrau müsse durch sein zum Zeitpunkt der Beendigung des Güterstands vorhandenes Vermögen begrenzt sein.

Gegen die der Klage der Ehefrau weitgehend stattgebende Entscheidung des Amtsgerichts legte der verurteilte Antragsgegner zunächst Berufung ein. Das Berufungsgericht setzte den Zahlbetrag zwar im Ergebnis etwas herab, bestätigte im Übrigen jedoch die Entscheidung des Amtsgerichts. Mit der hiergegen eingelegten Revision verfolgte der Antragsgegner sein Begehren weiter, den Antrag auf Zugewinnausgleich abzuweisen.

Entscheidung

Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichts im Ergebnis bestätigt und eine in Teilen der Literatur (MünchKommBGB/Koch, 5. Aufl. 2010, § 1384 Rn. 3; Born, NJW 2008, 2289) befürwortete **teleologische Reduktion des § 1384 BGB** in Fällen **abgelehnt**, in denen es zwischen dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und der Beendigung des Güterstands zu einem **unverschuldeten Vermögensverlust aufseiten des Ausgleichspflichtigen** kommt.

Keine abschließende Entscheidung hat der BGH zu der Frage getroffen, **nach welchen Maßstäben das Aktiendepot zu bewerten** ist, welches einen Großteil des Vermögens des Antragsgegners ausgemacht hatte. Nach **h. M. im Schrifttum** sind börsennotierte Aktien mit dem (stichtagsbezogenen) **mittleren Tageskurs** an der dem Wohnsitz der Ehegatten nächstgelegenen Börse zu bewerten (MünchKommBGB/Koch, § 1376 Rn. 14; Staudinger/Thiele, BGB, Neubearb. 2007, § 1376 Rn. 38; Schwab/Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 6. Aufl. 2010, VII Rn. 116; Büte, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 4. Aufl. 2012, Rn. 80). Die **Gegenauffassung** (Hoppenz, FamRZ 2010, 16, 17 f.; vgl. auch Palandt/Brudermüller, BGB, 71. Aufl. 2012, § 1376 Rn. 24) hält diesen Bewertungsmaßstab dagegen im zeitlichen Zusammenhang mit Kurssprüngen für nicht gerechtfertigt. Insofern liege es nahe, die für Unternehmen geltenden Berechnungsgrundsätze für Aktien, aber auch für sonstige Wertpapiere zu übernehmen. Der Ansatz ihres **durchschnittlichen Kurswertes in den Jahren vor dem Stichtag** vermeide Zufallsergebnisse. Liege der Stichtag noch in der letzten Zeit des Börsenhochs, dürfte wegen des folgenden Einbruchs zusätzlich ein Abschlag gerechtfertigt sein. **An dieser einschränkenden Auffassung äußert der BGH Zweifel**: Zwar habe der Senat bereits entschieden, dass der für die Berechnung des Zugewinns maßgebende wirkliche Wert eines Grundstücks nicht stets mit dem bei einem hypothetischen Verkauf am Stichtag erzielbaren Erlös übereinstimmen müsse, sondern dass der wirkliche Wert höher sein könne als der aktuelle Veräußerungswert. Insbesondere sei ein vorübergehender Preisrückgang nicht zu berücksichtigen, wenn er schon am Stichtag als vorübergehend erkennbar gewesen sei. Die hier in Frage stehende Situation sei jedoch mit der bei einem als

vorübergehend erkennbaren Preisrückgang nicht vergleichbar, da bei einer als temporär erkennbaren Preissteigerung der Ausgleichspflichtige den Wert durch eine Veräußerung realisieren könne, bevor dieser deutlich absinke. Überdies seien Kurseinbrüche an der Börse häufig nicht voraussehbar, weshalb ein hoher Kurs zumeist nicht als nur vorübergehend erkannt werden könne.

Der BGH weist sodann darauf hin, dass bereits nach früherer Rechtslage im Fall der Scheidung für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstands der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags getreten, die Höhe der Ausgleichsforderung jedoch durch den Wert des Vermögens begrenzt gewesen sei, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhanden war (§§ 1384, 1378 Abs. 2 BGB a. F.). **In der Neufassung bestimme § 1384 BGB unverändert die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als den für die Berechnung des Zugewinns maßgebenden Zeitpunkt.** Auf diesen komme es nunmehr jedoch **auch für die Begrenzung der Ausgleichsforderung** an. Mit dieser Neuregelung solle erreicht werden, dass Vermögensänderungen nach Zustellung des Scheidungsantrags die Höhe des Anspruchs nicht mehr beeinflussen könnten. Dadurch solle die Rechtsposition des von einer illoyalen Vermögensminderung betroffenen Ehegatten gestärkt werden. Zwar werde dieses Ergebnis in Teilen des Schrifttums kritisiert für den Fall, dass ein redlicher Ausgleichsschuldner sein Vermögen im vorgenannten Zeitraum unverschuldet ganz oder teilweise verliere, etwa durch den Kurseinbruch eines Wertpapierdepots. Insofern werde vorgeschlagen, in solchen Fällen durch teleologische Reduktion des § 1384 BGB weiterhin die Kappungsgrenze des § 1378 Abs. 2 BGB heranzuziehen. Dieser Auffassung ist der BGH in der vorliegenden Entscheidung jedoch ausdrücklich entgegengetreten: Der Wortlaut der §§ 1378 Abs. 2 S. 1, 1384 BGB sei insoweit klar und eindeutig und entspreche sowohl der Gesetzesbegründung als auch der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 16/1307, S. 7). Zudem sei eine einschränkende Auslegung des § 1384 BGB in der vorgeschlagenen Weise auch nicht ausgewogen, da der Ausgleichsberechtigte im Einzelfall – etwa wenn sich der Zugewinn unter Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens ergebe – ebenso durch die Kappungsgrenze des § 1378 Abs. 2 BGB benachteiligt sein könne.

Nicht „generell unanwendbar“ sei dagegen die Vorschrift des **§ 1381 BGB in Fällen schuldlosen Vermögensverlusts**. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift könne der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern, soweit der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre. Unter Bezugnahme auf das Senatsurteil v. 6.2.2002 (FamRZ 2002, 606, 608 = NJW-RR 2002, 865) betont der BGH, dass § 1381 BGB eine **Korrektur grob unbilliger Ergebnisse** ermögliche, die sich „in besonders gelagerten Fällen aus der schematischen Anwendung der Vorschriften zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs ergeben können“. Das Gesetz gewähre dem Ausgleichspflichtigen insoweit allerdings nur eine **rechtsvernichtende Einrede** gegen die Ausgleichsforderung, d. h., das Leistungsverweigerungsrecht müsse geltend gemacht werden. Hieran fehle es jedoch im vorliegenden Fall.

Abschließend stellt der BGH klar, dass angesichts der spezielleren Bestimmung des § 1381 BGB kein Raum mehr für eine Heranziehung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verbleibe.

BGB § 1967; ErbStG § 10 Abs. 5 Nr. 1 Vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres als Nachlassverbindlichkeit gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig

1. Die auf den Erben entsprechend seiner Erbquote entfallenden Abschlusszahlungen für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, sind als Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig (Änderung der Rechtsprechung).

2. Bei einer Zusammenveranlagung von im selben Jahr verstorbenen Ehegatten sind Abschlusszahlungen für das Todesjahr analog § 270 AO aufzuteilen und als Nachlassverbindlichkeiten beim jeweiligen Erwerb von Todes wegen abzugsfähig.

BFH, Urt. v. 4.7.2012 – II R 15/11
Abruf-Nr.: **11050R**

Literaturhinweise

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Sebastian Herrler

Redaktion: Dr. Simon Blath

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg